

# RS OGH 1992/6/16 4Ob65/92, 4Ob2012/96b, 4Ob2161/96i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1992

## Norm

UrhG §38 Abs1

UrhG §74 Abs1

UrhG §76 Abs1

## Rechtssatz

In diesen gesetzlich geregelten Fällen stehen dem Unternehmer die Rechte an den Arbeitsergebnissen zu, die seine Dienstnehmer auf Grund des Arbeitsverhältnisses geschaffen haben. Zusätzliche Leistungen, zu denen ein Dienstnehmer nur durch seine Berufstätigkeit angeregt oder deren Zustandekommen durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel des Unternehmens wesentlich erleichtert worden ist (vgl § 7 Abs 3 lit b und c PatG), können aber nicht unter die "gewerbsmäßig hergestellten" Werke (oder sonstigen Leistungen) subsumiert werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 65/92

Entscheidungstext OGH 16.06.1992 4 Ob 65/92

Veröff: SZ 65/89 = MR 1992,244 (Walter) = ÖBl 1992,281

- 4 Ob 2012/96b

Entscheidungstext OGH 26.03.1996 4 Ob 2012/96b

Vgl

- 4 Ob 2161/96i

Entscheidungstext OGH 12.08.1996 4 Ob 2161/96i

nur: In diesen gesetzlich geregelten Fällen stehen dem Unternehmer die Rechte an den Arbeitsergebnissen zu, die seine Dienstnehmer auf Grund des Arbeitsverhältnisses geschaffen haben. (T1)

## Schlagworte

SW: Arbeitnehmer

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0076475

## Dokumentnummer

JJR\_19920616\_OGH0002\_0040OB00065\_9200000\_005

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)